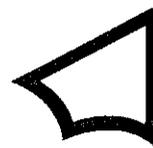


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Gleitschirm- und Drachenfliegerverein
Die Remstaler e.V.
Luise Christmann
Feinbaumweg 19

73650 Winterbach

Gmund, 18.12.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kleinheppacher Kopf", Gemeinde 71404 Korb-Kleinheppach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm- und Drachenfliegerverein „Die Remstaler“ e.V. vom 16.09.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2422 (Starts) und 743, 744, 745, 747, 750/1, 750/2, 751, 752, 753, 754 (Landungen), Gemarkung Kleinheppach.
3. Die Erlaubnis ist zunächst befristet bis zum 31.12.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Besondere Auflagen

1. Es dürfen sich max. 10 Piloten gleichzeitig in der Luft befinden.
2. Bei Flugbetrieb darf mit max. 2 Kraftfahrzeugen die Zufahrt auf dem landwirtschaftlichen Weinbergsweg genutzt werden. Ansonsten ist die Startfläche zu Fuß zu erreichen.
3. Das Flurstück 2422 ist aus dem Gesichtspunkt des Naturschutzes einmal bis max. zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Weitere Mäharbeiten sind ggf. mit der Gemeinde Korb abzustimmen.
4. Die Landefläche darf nicht mit motorgetriebenen Fahrzeugen befahren werden. Verboten sind außerdem der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie sonstige Handlungen, welche das Grundwasser gefährden können.
5. Nach Möglichkeit ist der südliche Teil der Landefläche anzufliegen. Zur Kreisstraße 1912 ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50m zwingend einzuhalten.
6. Der Einflug in den Luftraum C und Luftraum D (nicht Kontrollzone) sowie der Einflug in die Kontrollzone Stuttgart ist grundsätzlich nicht gestattet.

7. Die jeweilig gültige Luftraumstruktur ist zu beachten. Alle Piloten sind durch den Verein in die Luftraumstruktur, in die besonderen Regelungen für den Segelflug im Raum Stuttgart und in die naturschutzfachlichen Auflagen einzuweisen. Zusätzlich sind die Piloten auf die Nähe der VFR-Einflugstrecke E1 hinzuweisen.
8. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
9. Die Landefläche stellt an Hängegleiterpiloten sehr hohe Anforderungen. Deshalb müssen Hängegleiterpiloten den unbeschränkten Luftfahrerschein besitzen und vom Verein eingewiesen sein.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Im Bereich des Startgeländes befinden sich Trockenmauern, die nach § 24 a BNatSchG besonders geschützt sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind nach § 24 a Abs. 2 BNatSchG verboten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Datum des 16.09.2000 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmverein „Die Remstaler“ e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Außenstarts und -landungen gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wurde mit Schreiben vom 05.10.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Vorausgegangen war ein gemeinsamer Ortstermin am 04.05.2000 mit der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis, der Bezirksstelle für Naturschutz Stuttgart (BNL), dem antragstellenden Verein, der Gemeinde Korb und dem Deutschen Hängegleiterverband. Mögliche Auflagen und das weitere Verfahren wurden anlässlich dieses Termins besprochen.

Mit Schreiben vom 23.11.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn konkrete Auflagen den Betrieb regeln. Darüber hinaus wurde von seiten des Wasserwirtschaftsamtes auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen. Die Polizeidirektion Waiblingen wies auf eine mögliche Verkehrsablenkung aufgrund der Nähe der Landeflächen zur Kreisstraße 1912 hin.

Am 13.12.2000 wurde zwischen dem Verein und der Gemeinde Korb ein Vertrag zur Nutzung der Grundstücke und der Zufahrt abgeschlossen. Bereits Ende September hatte der Gemeinderat Korb und der Ortschaftsrat Kleinheppach dem Flugbetrieb grundsätzlich mit Auflagen zugestimmt.

Da sich die beantragten Flächen in der Nähe des Flughafens Stuttgart befinden, wurde die Deutsche Flugsicherung Stuttgart (DFS) ebenfalls beteiligt. Mit Datum des 16.11.2000 stimmte die DFS dem Betrieb mit Auflagen zu. Insbesondere wurde auf die bestehende Luftraumstruktur hingewiesen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herman Kolenc vom 04.11.2000 nachgewiesen.

Entscheidungsbegründung

Aufgrund der gegebenen Sachverhalte und der eingegangenen Stellungnahmen war die beantragte Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern am Kleinheppacher Kopf zu erteilen.

Die Eignung der Flächen für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln ist gegeben. Einschränkungen ergeben sich für Hängegleiter durch die beengte Landeplatzsituation.

Den Belangen des Naturschutzes konnte mit den besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entsprochen werden. Der Antragsteller war mit den vorgebrachten Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde, insbesondere der Pflege der Weinbergsbrachen, einverstanden.

Die Auflagen der Deutschen Flugsicherung (DFS) wurden unverändert übernommen. Sie ergeben sich aus Gründen der Flugsicherheit für den allgemeinen Luftverkehr.

Aufgrund der Stellungnahme der Polizeidirektion Waiblingen wurde ein Sicherheitsabstand zur Kreisstraße durch Auflage festgelegt. Dieser ergibt sich auch aus der Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO). Der Abstand von 50 m ist ausreichend. Die von der Polizeidirektion Waiblingen befürchtete Verkehrsablenkung von Fahrzeugenkern kann eine weitere Einschränkung nicht rechtfertigen. Siehe dazu das Urteil des Oberverwaltungs-

gerichtetes Rheinland-Pfalz (7 A 10112/91.OVG) vom 03.09.1991, wonach Autofahrer selbst gehalten sind, sich bei der Teilnahme am Straßenverkehr derart aufmerksam zu verhalten, daß kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. „Selbst dann, wenn Flugverkehr aus der Sicht des Verkehrsteilnehmers überraschend sichtbar werden kann, führt dies nicht zu einer Einschränkung oder gar Untersagung des Flugbetriebs.“

Den Belangen des Wasserschutzes konnte mit einer Auflage entsprochen werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb